

§ 3 W-SSG

W-SSG - Wiener Sportstättenschutzgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Eine vollständige oder teilweise Auffassung einer Sportstätte oder Verwendung für andere Zwecke als solche des Körpersportes bedarf einer Bewilligung des Magistrates.

In Kraft seit 23.10.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at